

# RS Vwgh 1993/11/16 90/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

## Rechtssatz

Der Grundsatz der Wahrung des Parteiengehörs hat den Rechtsanspruch der Partei zum Inhalt, zur Sache selbst und zum Ergebnis der Beweisaufnahme zwecks Wahrung ihrer Rechte oder rechtlichen Interessen Stellung zu nehmen; dieses Recht zielt aber nicht auf eine rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhaltes ab (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 04te Auflage, E 60 und E 61 zu § 37 AVG).

## Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Würdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070036.X11

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)